

in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. I S. 135) sowie Zahlung von Vergütungen und •Prämien für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge an den Werkleiter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan,

(3) Die Vergütung und Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBI. S. 297), soweit die Vergütung und Prämiiierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat. Hierunter fallen auch Vergütungen für Metalleinsparungen entsprechend der Verordnung vom

13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBI. S. 492) und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zu dieser Verordnung (GBI. I S. 602).

(4) Einmalige Zuwendungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Sterbefällen, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten u. ä.

(5) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(6) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laien Orchester usw.;

Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter;

Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, -krippen und -heime, Kinderferienlager;

Einrichtungen des Sportes, der Körperertüchtigung und der Jugendförderung.

(7) Die Mittel des Direktorfonds können über Abs. 6 hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden,

(8) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(9) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern und zur Rationalisierung der Produktion, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen;

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung;

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren;

Zuschüsse für technische und ähnliche Kabinette.

(10) Für die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds ist — sofern Materialkontingente und fremde Arbeitskräfte erforderlich sind — die Einwilligung des übergeordneten Verwaltungsorgans erforderlich.

### Schlußbestimmungen

#### § 14

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

#### § 15

(1) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses 1956 seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge vom Direktorfondskonto abzubuchen und als Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen.

(2) Der beauftragte Betrag ist zu dem in der Beauftragung festgelegten Termin an das jeweils zuständige übergeordnete Organ zwecks Weiterleitung an den Staatshaushalt abzuführen. Nachträglichen Zuführungen zum Direktorfonds für das abgeschlossene Jahr zu Lasten der Gewinnverwendungsrechnung des folgenden Jahres kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden.

#### § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1956

### Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

### Anlage

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

#### Beispiele

für die Errechnung der anzuerkennenden Erfüllung der Hauptleistungen bei überplanmäßigem Materialeinsatz in den VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung

	Kosten- Struktur %	Beisp. 1 TDM	Beisp. 2 TDM	Beisp. 3 TDM
<b>Planleistung</b>				
Arbeitsleistung . . . .	54,0	540,0	540,0	540,0
Material und fremde Lohnarbeit.....	46,0	460,0	460,0	460,0
Zusammen	100,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0
<b>Istleistung</b>				
Arbeitsleistung . . . .	51,0	510,0	515,1	612,0
Material und fremde Lohnarbeit.....	49,0	490,0	494,9	588,0
	100,0	1 000,0	1 010,0	1 200,0
Mithin Umsatzerfüllung		(100,0%)	(101,0%)	(120,0%)
<b>Anerkannte Istleistung</b>				
Arbeitsleistung . . . .	52,5	510,0*	515,1*	612,0*
Material und fremde Lohnarbeit.....	47,5**	461,4	466,0	553,8
Zusammen	100,0	971,4	981,1	1 165,8
<b>Mithin anerkannte Umsatzerfüllung</b>				
		(97,1%>)	(98,1%>)	(116,6%>)

\* wie Istleistung  
\*\* 46 -t- 1,5 = 47,5 %